

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cb75fae2-bdbf-3f86-8cb4-8d90b332a8fa>

Bibliografie	
Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

## § 126 StGB - Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. einen der in [§ 125a Satz 2 Nr. 1 bis 4](#) bezeichneten Fälle des Landfriedensbruchs,
2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des [§ 177 Absatz 4 bis 8](#) oder des [§ 178](#),
3. Mord ([§ 211](#)), Totschlag ([§ 212](#)) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),
4. eine gefährliche Körperverletzung ([§ 224](#)) oder eine schwere Körperverletzung ([§ 226](#)),
5. eine Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des [§ 232 Absatz 3 Satz 2](#), des [§ 232a Absatz 3, 4](#) oder [5](#), des [§ 232b Absatz 3](#) oder [4](#), des [§ 233a Absatz 3](#) oder [4](#), jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der [§§ 234, 234a, 239a](#) oder [239b](#),
6. einen Raub oder eine räuberische Erpressung ([§§ 249 bis 251](#) oder [255](#)),
7. ein gemeingefährliches Verbrechen in den Fällen der [§§ 306 bis 306c](#) oder [307 Abs. 1 bis 3](#), des [§ 308 Abs. 1 bis 3](#), des [§ 309 Abs. 1 bis 4](#), der [§§ 313, 314](#) oder [315 Abs. 3](#), des [§ 315b Abs. 3](#), des [§ 316a Abs. 1](#) oder [3](#), des [§ 316c Abs. 1](#) oder [3](#) oder des [§ 318 Abs. 3](#) oder [4](#) oder
8. ein gemeingefährliches Vergehen in den Fällen des [§ 309 Abs. 6](#), des [§ 311 Abs. 1](#), des [§ 316b Abs. 1](#), des [§ 317 Abs. 1](#) oder des [§ 318 Abs. 1](#)

androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wider besseres Wissen vortäuscht, die Verwirklichung einer der in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten stehe bevor.

